



Begrifflichkeit

Die Empfehlungen beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt ("Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung") sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) soweit sie an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (z.B. Menschen mit Behinderungen) begangen werden. Sie beziehen sich auch auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen sowie im betreuenden, pflegerischen oder im medizinischen Umgang mit Schutzbefohlenen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Dies betrifft alle sexuellen Handlungen an Kindern unter 14 Jahren sowie sexuelle Handlungen an Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei zum Beispiel mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein systematisches Vorgehen zur Vorbereitung weiterer Formen sexuellen Missbrauchs ("Grooming"). Sie gehören dann zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter und Täterinnen testen, inwieweit sie ihre Opfer und/oder deren familiäres, soziales oder berufliches Umfeld manipulieren und gefügig machen können. Sexuell übergriffige Menschen handeln nicht zufällig oder aus Versehen, sondern gezielt. Ihre sexuellen Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.

Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zur Person des Täters bzw. der Täterin hinzu. Handelt es sich bei dem Täter oder der Täterin um eine(n) angesehene(n) und/oder



beliebte(n) Mitarbeiter(in) oder Kollegen/Kollegin, schwächt dies die unterlegene Position des Betroffenen noch zusätzlich. Die Verantwortung für den Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt deshalb bei den Mitarbeiter(inne)n.

Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Empfehlungen sind gebrechliche oder kranke Personen sowie Menschen mit Behinderung, gegenüber denen Mitarbeiter(innen) eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung für sexuelle Übergriffe besteht.

Quelle : [https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/empfehlungen-zur-
praevention-gegen-sexue](https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/empfehlungen-zur-praevention-gegen-sexue)